

# RS Vwgh 2020/9/28 Ra 2020/18/0075

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.2020

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/09 Internationales Privatrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 2005 §35 Abs1

AsylG 2005 §35 Abs5

IPRG §6

VwRallg

## Rechtssatz

Der VwGH hat in seiner Rechtsprechung wiederholt erkannt, dass eine rückwirkende Sanierung einer traditionell erfolgten Eheschließung durch die nachfolgende Registrierung (in Abwesenheit eines Ehepartners) grundsätzlich möglich ist, wenn eine solche vom anwendbaren Zivilrecht vorgesehen ist. Die Sichtweise, eine derartige Ehe könne grundsätzlich in Österreich keinen Rechtsbestand haben, erweist sich somit als rechtlich unzutreffend (vgl. VwGH 25.9.2019, Ra 2019/19/0379, mwN). Diese rechtliche Einschätzung wurde insbesondere auch bereits zur afghanischen Rechtslage eingenommen, wobei fallbezogen davon ausgegangen wurde, dass das afghanische Zivilgesetzbuch offenbar eine rückwirkende Anerkennung der Eheschließung erlaube (vgl. VwGH 4.10.2018, Ra 2018/18/0149).

## Schlagworte

Verwaltungsrecht Internationales Rechtsbeziehungen zum Ausland VwRallg12

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020180075.L01

## Im RIS seit

30.11.2020

## Zuletzt aktualisiert am

30.11.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)